

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen TOGO Eventmanagement (Stand 2010)**

**Seite 1 von 11**

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB genannt) sind Grundlage und Bestandteil aller zwischen der TOGO EVENTMANAGEMENT; Inhaber Antonio Gottwald, Renthof 4 in 34281 Gudensberg, (abgekürzt TOGO event.) und ihren Vertragspartnern (nachfolgend Kunde genannt) geschlossenen Verträge, unabhängig davon, ob diese mündlich oder schriftlich geschlossen werden.

Diese AGB gelten ausschließlich. Hiervon abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden haben keine Gültigkeit, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

### **§ 2 Angebot und Vertragschluss**

Die TOGO event. hält sich 14 Tage gebunden an ihre Angebote; danach sind sie freibleibend. Die Auftragserteilung durch den Kunden bedarf der Schriftform. Der Umfang der Tätigkeit bestimmt sich nach der mündlichen oder schriftlichen Absprache, dem schriftlichen Vertrag oder der schriftlichen Auftragsbestätigung, sofern der Auftraggeber dieser nicht unverzüglich widerspricht. Schriftlich abgeschlossene Verträge haben Vorrang vor jeder mündlichen Vereinbarung.

## **II. Dienstleistungen im Bereich Aus- und Weiterbildung**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Kurse der TOGO Eventmanagement verstehen sich als Erstausbildung und Weiterbildung.

### **§ 2 Vertragsinhalt**

Die Vergütung ist in der Regel im Voraus bis spätestens eine Woche vor Kursbeginn zu leisten. Für Kurse, die mit einer Prüfung abschließen, kann eine gestaffelte Zahlung vorgesehen werden. Die TOGO Eventmanagement übernimmt keine Haftung für das Bestehen der Abschlussprüfung.

### **§ 3 Widerruf / Kündigung des Vertrages**

Die Kursteilnahme kann aus wichtigem Grund gekündigt werden. Bis eine Woche vor Kursbeginn werden 50% der Teilnehmergebühr berechnet, danach ist die volle Teilnehmergebühr fällig. Die TOGO Eventmanagement behält sich vor, einen geplanten Kurs aus wichtigen Grund, insbesondere bei einer nicht ausreichenden Teilnehmerzahl oder anderen von der TOGO Eventmanagement nicht zu vertretenden Gründen, kurzfristig zu verschieben, unterbrechen und ausfallen zu lassen. Die Teilnehmergebühr wird in diesen Fällen zurückerstattet.

### **§ 4 Dozenten**

Eine Absage des Dozenten ist bis zu 10 Werktagen vor Kursbeginn möglich; danach hat der Dozent die Mehrkosten für die Buchung eines Ersatzdozenten zu tragen.

Wenn der Dozent Material für die Kursdurchführung benötigt, muss er dieses bis spätestens 10 Werktagen vor dem Kursbeginn bei der TOGO Eventmanagement anmelden.

Alle Unterlagen, die der Dozent für die Kursdurchführung erstellt oder verwendet, sind in dem von der TOGO Eventmanagement vorgeschriebenen Design und Layout zu gestalten. Der Dozent überträgt alle Urheberrechte im Voraus an die TOGO Eventmanagement.

## **III. Vermietung von Gegenständen**

### **§ 1 Mietzeit**

Die Mietzeit schließt den vereinbarten Tag der Bereitstellung der Mietgegenstände im Lager der TOGO Eventmanagement (Mietbeginn) und den vereinbarten Tag der Rückgabe der Mietgegenstände im Lager der TOGO Eventmanagement (Mietende) ein. Dies gilt unabhängig davon, ob der Kunde, die TOGO Eventmanagement oder ein Dritter den Transport durchführt.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen TOGO Eventmanagement (Stand 2010)

Seite 2 von 11

## **§ 2 Mietpreis / Vergütung**

Sofern nichts Anderweitiges vereinbart wurde, gilt der in der jeweils bei Vertragsschluss gültigen Preisliste der TOGO Eventmanagement enthaltende Mietpreis als vereinbart.

Ist in Verträgen über zusätzliche Dienstleistungen, wie z.B. Anlieferung, Montage und Betreuung durch Fachpersonal, die Höhe des Entgelts nicht geregelt, gilt ein angemessenes Entgelt nach dem geltendem Flächentarifvertrag oder Branchen-Tarifvertrag als vereinbart.

## **§ 3 Transport**

Soweit nichts Anderweitiges vereinbart wurde, schuldet die TOGO Eventmanagement nicht den Transport der Mietgegenstände. Übernimmt die TOGO Eventmanagement den Transport der Mietgegenstände durch ausdrückliche Vereinbarung zwischen der TOGO Eventmanagement und dem Kunden, kann die TOGO Eventmanagement den Transport selbst oder durch Dritte durchführen.

Lässt die TOGO Eventmanagement den Transport von einem Dritten durchführen, hat der Kunde vorrangig den Dritten für etwaige Schadensersatzansprüche in Anspruch zu nehmen. Der Kunde kann zu diesem Zweck Abtretung der TOGO Eventmanagement gegen den Dritten zustehenden Ansprüche in demjenigen Umfang verlangen, in dem die TOGO Eventmanagement dem Kunden gegenüber gemäß § 7 zur Haftung verpflichtet ist.

## **§ 4 Stornierung durch den Kunden**

Der Kunde hat das Recht, nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen schriftlich zu kündigen (Stornierung). Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Im Falle der Stornierung ist der Kunde verpflichtet, 20% der gesamten Vergütung gemäß § 2, wenn spätestens 30 Tage vor Vertragsbeginn storniert wird, 50% der gesamten Vergütung gemäß § 2, wenn spätestens 10 Tage vor Vertragsbeginn storniert wird und 80% der Vergütung gemäß § 2, wenn spätestens 3 Tage vor Vertragsbeginn storniert wird, als Schadensersatz an die TOGO Eventmanagement zu zahlen. Für den Zeitpunkt der Stornierung ist der Zugang des Kündigungsschreibens bei der TOGO Eventmanagement maßgeblich.

Die Schadensersatzverpflichtung entfällt soweit, als der Kunde nachweist, dass der TOGO Eventmanagement kein Schaden oder ein Schaden in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist.

## **§ 5 Zahlung**

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, ist die Miete ohne Abzüge / Skonti im Zeitpunkt des vereinbarten Mietbeginns fällig. Vergütungen für sonstige Leistungen sind ebenfalls bei Vertragsbeginn fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang des Geldes bei der TOGO Eventmanagement maßgeblich; unter Umständen kann auch der Nachweis des erfolgten Zahlungsverkehrs ausreichen. Für Unternehmer im Sinne § 14 BGB gilt bei nicht fristgerechter Zahlung ein Zinssatz i. H. v. 8% über dem Basiszinssatz, für Verbraucher gemäß § 13 BGB ein Zinssatz i. H. v. 5% über dem Basiszinssatz als vereinbart.

Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt davon unberührt.

Zur Ausübung von Zurückbehaltungsrechten sowie zur Aufrechnung ist der Kunde nur mit einer unbestrittenen und rechtskräftig festgestellten Gegenforderung berechtigt.

## **§ 6 Gebrauchsüberlassung und Mängel**

Bei den von der TOGO Eventmanagement vermieteten Gegenständen handelt es sich um technisch aufwendige und dementsprechend störungsempfindliche Geräte, die eine besonders sorgfältige Behandlung sowie die Bedienung durch technisch geschultes Personal erfordern.

Bei Gastronomieware handelt es sich um einwandfreie und den DIN-Normen entsprechende Gegenstände die einer regelmäßigen Kontrolle unterstehen um die gesetzlichen Anforderungen erfüllen.

Bei Selbstabholung stehen die Geräte ab 12.00 Uhr in einem zu dem vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand für die Dauer der Mietzeit zur Abholung bereit. Der Kunde ist verpflichtet, die Mietgegenstände bei Überlassung auf Vollständigkeit und Mängelfreiheit zu untersuchen und einen etwaigen Mangel oder Unvollständigkeit unverzüglich anzuzeigen. Bei unterlassener Untersuchung oder Anzeige gelten die Mietgegenstände mangelfrei, es sei denn der Mangel war

# Allgemeine Geschäftsbedingungen TOGO Eventmanagement (Stand 2010)

Seite 3 von 11

bei der Untersuchung nicht erkennbar. Zeigt sich ein solcher Mangel später, muss dieser zur Anerkennung des Mangels der TOGO Eventmanagement unverzüglich schriftlich angezeigt werden. Bei rechtzeitiger Anzeige des Mangels kann der Kunde Nachbesserung verlangen, sofern er den Mangel nicht selbst verursacht hat oder nach den Bestimmungen der AGB nicht zur Instandhaltung oder Reparatur verpflichtet war. Der Nachbesserungsanspruch kann nach Wahl durch die TOGO Eventmanagement durch Bereitstellung eines gleichwertigen Mietgegenstandes oder Reparatur erfüllt werden. Wenn die Nachbesserung mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden ist, kann die Nachbesserung von der Erstattung der Transport-, Wege- und Arbeitskosten durch den Kunden abhängig machen. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn sich die Mietgegenstände im Ausland befinden.

Ein Minderungs- oder Kündigungsrecht nach Maßgabe des §§ 543 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 BGB steht dem Kunden nur zu, wenn der Nachbesserungsversuch der TOGO Eventmanagement erfolglos geblieben ist oder die TOGO Eventmanagement die Nachbesserung mangels Kostenübernahme gemäß § 6 Abs. 2 S. 5 abgelehnt hat. Unterlässt der Kunde die Anzeige oder zeigt er den Mangel verspätet an, kann der Kunde aufgrund des Mangels nicht mindern, gemäß § 543 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 BGB kündigen oder Schadenersatz verlangen. Der Anspruch auf Schadenersatz ist auch dann ausgeschlossen, wenn der Kunde den Mangel der TOGO Eventmanagement zwar unverzüglich angezeigt hat, eine Nachbesserung innerhalb des unter § 6 Abs. 2 genannten Zeitraums jedoch nicht möglich war. Im Falle einer unterlassenen oder verspäteten Anzeige ist der Kunde der TOGO Eventmanagement zum Ersatz des dadurch verursachten Schadens verpflichtet. Jegliches Mitverschulden des Kunden an dem Mangel schließt das Kündigungsrecht aus.

Sind mehrere Gegenstände vermietet, ist der Kunde zur Kündigung des gesamten Vertrages aufgrund Mangelhaftigkeit eines einzelnen Gegenstandes nur berechtigt, wenn die Mietgegenstände als zusammengehörig vermietet worden sind und die Mangelhaftigkeit die vertraglich vorausgesetzte Funktionsfähigkeit der Mietgegenstände in ihrer Gesamtheit wesentlich beeinträchtigt. Mietet der Kunde technisch aufwendig oder schwierig zu bedienende Geräte ohne die Inanspruchnahme des von der TOGO Eventmanagement empfohlenen und angebotenen Fachpersonals an, steht dem Kunde ein Nachbesserungsanspruch nur im Falle des Nachweises zu, dass für den Mangel keine Bedienungsfehler ursächlich oder mitursächlich waren. Der Mieter ist verpflichtet, auf seine Kosten im Zusammenhang mit dem geplanten Einsatz der Mietgegenstände etwa erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen rechtzeitig einzuholen. Sofern die Montage durch die TOGO Eventmanagement erfolgt, hat der Mieter zuvor auf Verlangen die erforderlichen Genehmigungen nachzuweisen. Die TOGO Eventmanagement haftet nicht für die Genehmigungsfähigkeit des vom Kunden vorgesehenen Einsatzes der Mietgegenstände.

## **§ 7 Schadenersatz**

Vertragliche und gesetzliche Schadenersatzansprüche stehen dem Kunden nur zu, wenn diese auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung durch die TOGO Eventmanagement, ihrer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten beruhen. Der verschuldensunabhängige Schadenersatzanspruch gemäß § 536 Abs. 1 BGB ist ausgeschlossen. Für typische, vorhersehbare Schäden haftet die TOGO Eventmanagement darüber hinaus auch, wenn sie durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln eines einfachen Erfüllungsgehilfen oder durch fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch die TOGO Eventmanagement, ihre gesetzlichen Vertreter oder leitende Angestellte verursacht worden sind. Diese Haftungsbeschränkungen gelten auch zu Gunsten der gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten von der TOGO Eventmanagement. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt von diesen Haftungsbeschränkungen unberührt. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für den Verkauf von Gegenständen.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen TOGO Eventmanagement (Stand 2010)

Seite 4 von 11

## **§ 8 Verpflichtung zum Haftungsausschluss zugunsten der TOGO Eventmanagement**

Der Kunde hat eine inhaltlich der Regelung des § 7 entsprechende Haftungsbeschränkung mit seinen Vertragspartnern (Künstler, Sportler, Zuschauer etc.) auch für deliktische Ansprüche zugunsten der TOGO Eventmanagement zu vereinbaren. Soweit die TOGO Eventmanagement infolge der Nichtumsetzung der vorgenannten Verpflichtung auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird, hat der Kunde die TOGO Eventmanagement von diesen Schadensersatzansprüchen freizuhalten.

## **§ 9 Pflichten des Kunden während der Mietzeit**

Der Kunde hat die Mietgegenstände pfleglich zu behandeln. Sofern der Kunde kein Servicepersonal der TOGO Eventmanagement gebucht hat, muss der Kunde alle während der Mietzeit notwendigen Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten fachgerecht auf seine Kosten durchführen lassen. Insbesondere hat der Kunde die während des Mietgebrauchs entstehenden Mängel an Leuchtmitteln und Lautsprechermembranen zu beheben. Darüber hinaus hat der Kunde alle von ihm schuldhaft verursachten Mängel zu beseitigen bzw. für deren Beseitigung aufzukommen.

Die Mietgegenstände dürfen nur im Rahmen der technischen Bestimmungen und ausschließlich von fachkundigen Personen aufgestellt, bedient und abgebaut werden. Werden Gegenstände ohne Personal der TOGO Eventmanagement angemietet, hat der Kunde für die fortwährende Einhaltung aller geltenden Sicherheitsrichtlinien, insbesondere der Unfallverhütungsvorschriften UVV und der Richtlinien des Verbandes Deutscher Elektroingenieure, VDE, zu sorgen.

Der Kunde hat während der Nutzung der Mietgegenstände für eine störungsfreie Stromversorgung Sorge zu tragen. Für Schäden infolge von Stromausfall oder Stromunterbrechungen oder - Schwankungen hat der Kunde einzustehen.

## **§ 10 Versicherung**

Der Kunde ist verpflichtet, das allgemein mit den jeweiligen Mietgegenständen verbundene Risiko (Verlust, Diebstahl, Beschädigung, Haftpflicht) ordnungsgemäß und ausreichend zu versichern. Vereinbaren die TOGO Eventmanagement und der Kunde, dass die TOGO Eventmanagement die Versicherung übernimmt, hat der Kunde die Kosten der Versicherung (in der Regel 3% des Mietpreises) zu erstatten. Übernimmt die TOGO Eventmanagement die Versicherung nicht, hat der Kunde der TOGO Eventmanagement den Abschluss einer Versicherung auf Verlangen nachzuweisen.

## **§ 11 Rechte Dritter**

Der Kunde hat die Mietgegenstände von allen Belastungen, Inanspruchnahme, Pfändungen und sonstigen Rechtsanmaßungen Dritter frei zu halten. Er ist verpflichtet, der TOGO Eventmanagement unter Überlassung aller notwendigen Unterlagen unverzüglich von solchen Maßnahmen Dritter zu benachrichtigen. Der Kunde hat die Kosten der Abwehr derartiger Eingriffe zu tragen, es sei denn, dass die Eingriffe der Sphäre der TOGO Eventmanagement zuzuordnen sind.

## **§ 12 Kündigung von Mietverträgen**

Ein Mietvertrag kann von beiden Parteien nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Dies gilt auch für vereinbarte Zusatzleistungen. Zugunsten der TOGO Eventmanagement liegt ein wichtiger Grund insbesondere vor, wenn

- a) sich die wirtschaftlichen Verhältnissen des Kunden wesentlich verschlechtert haben, z. B. wenn gegen ihn Pfändungen oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erfolgen oder wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt wird;
- b) der Kunde die Mietgegenstände vertragswidrig gebraucht;
- b) der Kunde im Falle eines nach Zeitabschnitten bemessenen und zu zahlenden Mietzinses mit der Zahlung

# Allgemeine Geschäftsbedingungen TOGO Eventmanagement (Stand 2010)

Seite 5 von 11

des Mietzinses für zwei aufeinander folgende Termine oder mit einem Gesamtbetrag in Höhe des für zwei Termine zu entrichtenden Mietzins in Verzug gerät.

## **§ 13 Rückgabe der Mietgegenstände**

Die Mietgegenstände sind vollständig, geordnet und in sauberem sowie einwandfreiem Zustand im Lager der TOGO Eventmanagement während des in § 6 Abs. 2 genannten Zeitraum spätestens am letzten Tag der vereinbarten Mietzeit, 12:00 Uhr, zurückzugeben. Die Rückgabepflicht erstreckt sich auf defekte Mietgegenstände, insbesondere auf Leuchtmittel und anderes Kleinteilzubehör. Die Rückgabe ist erst mit dem Abladen und Registrieren aller Mietgegenstände im Lager der TOGO Eventmanagement abgeschlossen. Nach der Registrierung erhält der Kunde eine Empfangsbestätigung. Die TOGO Eventmanagement behält sich die eingehende Prüfung der Mietgegenstände auch nach dem Registrieren vor. Eine rügelose Entgegennahme gilt nicht als Billigung der Vollständigkeit und des Zustandes der zurückgegebenen Mietgegenstände.

Wird die vereinbarte Mietzeit überschritten, so hat der Kunde die TOGO Eventmanagement hiervon unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Die Fortsetzung des Gebrauchs führt nicht zu einer Verlängerung des Mietverhältnisses. Für jeden über die vereinbarte Mietzeit hinausgehenden Tag hat der Kunde eine Nutzungsentschädigung in Höhe der pro Tag vereinbarten Vergütung zu entrichten. Diese Vergütung ist dadurch zu ermitteln, dass der ursprünglich vereinbarte Gesamtpreis durch die Tage der ursprünglich vereinbarten Mietzeit geteilt wird. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt vorbehalten.

Im Falle des Verlusts oder der schuldhaften Beschädigung von Leuchtmitteln oder anderem Kleinteilzubehör hat der Kunde der TOGO Eventmanagement den Neuwert zu erstatten, es sei denn der Kunde weist nach, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

## **§ 14 Überlassen von vermietete Gegenstände an Dritte**

Das überlassen von der TOGO Eventmanagement eigenen Vermieteten Gegenständen ist nicht ohne schriftlicher Vereinbarung an Dritte statthaft.

## **IV. Verkauf von Gegenständen**

### **§ 1 Preise**

Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, versteht sich der Kaufpreis einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Ist der Kunde Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, ist in dem angebotenen Kaufpreis die gesetzliche Umsatzsteuer nicht enthalten. Beim Versandkauf versteht sich der Kaufpreis zuzüglich Fracht-, Verpackungs- und Versicherungskosten.

### **§ 2 Lieferung**

Sofern nichts anderes vereinbart ist, bestimmt die TOGO Eventmanagement Transportmittel und Transportwege, ohne dafür verantwortlich zu sein, dass die schnellste und billigste Möglichkeit gewählt wird.

Die TOGO Eventmanagement darf Bestellungen in Teillieferungen erfüllen, die jeweils gesondert zu bezahlen sind. Wird die Bezahlung einer Teilmenge verzögert, kann die TOGO Eventmanagement die weitere Erledigung der Bestellung aussetzen. Liefertermine und Lieferfristen müssen von der TOGO Eventmanagement ausdrücklich schriftlich bestätigt werden und gelten nur als annähernd vereinbart. Der Liefertermin ist eingehalten, wenn die Ware bis zu seinem Ablauf das Lager der TOGO Eventmanagement verlassen hat oder die Versandbereitschaft angezeigt ist. Bei höherer Gewalt, Streik, Rohstoffmangel oder Betriebsstörungen verlängern sich die Lieferzeiten entsprechend. In diesem Fall oder wenn Umstände bei den Lieferanten der TOGO Eventmanagement eintreten, die zu einer Verzögerung der Leistung führen und die Ware durch die TOGO Eventmanagement nicht beschafft werden kann, ist die TOGO Eventmanagement berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Auf Verlangen des Kunden hat die TOGO Eventmanagement sich dazu zu erklären, ob die TOGO Eventmanagement von dem Rücktrittsrecht Gebrauch macht oder innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist liefern wird. Der Kunde ist seinerseits berechtigt, vom Vertrag

# Allgemeine Geschäftsbedingungen TOGO Eventmanagement (Stand 2010)

Seite 6 von 11

zurückzutreten, nachdem er eine angemessene Nachfrist von wenigstens vier Wochen gesetzt hat und diese ungenutzt verstrichen ist. Schadensersatzansprüche wegen Überschreitung der Lieferzeit stehen dem Kunden nur zu, wenn die TOGO Eventmanagement eine Nachfrist von wenigstens vier Wochen gesetzt hat und die Lieferzeitüberschreitung auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch die TOGO Eventmanagement, ihrer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten beruhen. Für typische, vorhersehbare Schäden haftet die TOGO Eventmanagement darüber hinaus auch, wenn sie durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln eines einfachen Erfüllungsgehilfen oder durch fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch die TOGO Eventmanagement, ihrer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten verursacht worden sind.

## **§ 3 Gefahrübergang**

Ist der Kunde Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit der Übergabe, beim Versandkauf mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Kunden über. Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der verkauften Sache auch beim Versandkauf erst mit der Übergabe der Sache auf den Kunden über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.

## **§ 4 Zahlungsbedingungen**

Soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, sind die Rechnungen der TOGO Eventmanagement spesenfrei innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Ware ohne jeden Abzug auszugleichen. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Kunde in Zahlungsverzug.

## **§ 5 Eigentumsvorbehalt**

Bei Verträgen mit Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB behält sich die TOGO Eventmanagement das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor. Bei Verträgen mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB behält sich die TOGO Eventmanagement das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor.

Der Kunde ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Kunde diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen.

Der Kunde ist verpflichtet, der TOGO Eventmanagement einen Zugriff Dritter auf die Ware, etwa im Falle einer Pfändung, sowie etwaigen Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware unverzüglich mitzuteilen. Ein Besitzwechsel der Ware sowie den eigenen Wohnsitzwechsel hat der Kunde der TOGO Eventmanagement unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Die TOGO Eventmanagement ist berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer Pflicht nach Abs. 2 und 3 dieser Bestimmung vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen.

Die Be- und Verarbeitung der Ware durch den Unternehmer erfolgt stets im Namen und im Auftrag der TOGO Eventmanagement. Erfolgt eine Verarbeitung mit Gegenständen, die der TOGO Eventmanagement nicht gehören, so erwirbt die TOGO Eventmanagement an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der gelieferten Ware zu den sonstigen Gegenständen. Dasselbe gilt, wenn die Ware mit anderen der TOGO Eventmanagement nicht gehörenden Gegenständen, vermischt wird.

## **§ 6 Gewährleistung**

Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, gelten die gesetzlichen Vorschriften mit der Maßgabe, dass die Verjährungsfrist für die Mängelhaftung ein Jahr, für neu hergestellte Sachen zwei Jahre beträgt. Schadensersatzansprüche für Mängel an gebrauchten Sachen verjähren in einem Jahr. Der Verkauf gebrauchter Gegenstände an einen Unternehmer im Sinne des § 14

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen TOGO Eventmanagement (Stand 2010)**

**Seite 7 von 11**

BGB erfolgt unter Ausschluss jeglicher Mängelhaftung der TOGO Eventmanagement; § 444 (Haftungsausschluss) bleibt unberührt. Ist der Kunde Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, leistet die TOGO Eventmanagement für Mängel neuer Gegenstände mit folgender Maßgabe Gewähr:

- a. Die Gewährleistung umfasst zunächst ausschließlich nach Wahl der TOGO Eventmanagement die Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
- b. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrags (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
- c. Der Unternehmer muss den Mangel innerhalb einer Frist von sieben Tagen ab Empfang der Ware schriftlich anzeigen. Andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen, es sei denn, der Mangel war nicht erkennbar. Zeigt sich ein Mangel später, muss dieser ebenfalls innerhalb einer Frist von sieben Tagen schriftlich angezeigt werden. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Unternehmer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
- d. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Ablieferung der Ware.
- e. Bei Unternehmern im Sinne von § 14 BGB gilt als Beschaffenheit der Ware nur die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.

## **§ 7 Schadensersatz**

Vertragliche und gesetzliche Schadensersatzansprüche stehen dem Kunden nur zu, wenn diese auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung der TOGO Eventmanagement, ihrer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten beruhen. Für typische, vorhersehbare Schäden haftet die TOGO Eventmanagement darüber hinaus auch, wenn sie durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln eines einfachen Erfüllungsgehilfen oder durch fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten der TOGO Eventmanagement, ihre gesetzlichen Vertreter oder leitende Angestellte verursacht worden sind. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei der TOGO Eventmanagement zurechenbaren Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

## **V. Agenturleistungen / Technische Dienstleistung**

### **§ 1 Allgemeines / Geltungsbereich**

Die folgenden Bedingungen gelten für alle Verträge im Hinblick auf Agenturleistungen der TOGO Eventmanagement, unabhängig davon, ob diese mündlich oder schriftlich geschlossen werden. Für Vertragsänderungen oder im Rahmen von laufenden Geschäftsbeziehungen gelten sie auch dann, wenn auf sie nicht ausdrücklich Bezug genommen wird. Abweichende Geschäftsbedingungen werden nur dann Bestandteil des Vertrags, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

### **§ 2 Umfang**

Der Umfang der Tätigkeit bestimmt sich nach der mündlichen oder schriftlichen Absprache, dem schriftlichen Vertrag oder der schriftlichen Auftragsbestätigung, sofern der Auftraggeber dieser nicht unverzüglich, d.h. innerhalb von fünf Werktagen nach Zugang schriftlich widerspricht. Die Frist beginnt mit Zugang beim Kunden. An ihre Angebote ist die TOGO Eventmanagement 14 Tage gebunden.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## TOGO Eventmanagement

(Stand 2010)

Seite 8 von 11

### § 3 Honorare

Die Honorare für die Beratungstätigkeiten richten sich, soweit nichts anderes zwischen den Vertragsparteien vereinbart wurde, nach dem jeweils zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Stundensatz der Agentur. Für die Erstellung von Marketing- und Verkaufskonzepten gilt das mündlich oder schriftlich vereinbarte Pauschalhonorar. Für alle beim Auftraggeber eingehenden, unter Beteiligung der Agentur zu Stande gekommenen Aufträge erhält die Agentur eine Vermittlungsprovision auf den Nettoumsatz des Auftrags (Umsatz abzüglich aller Rabatte, Provisionen und sonstigen Vergütungen oder Nachlässen) gem. der mündlichen oder schriftlichen Vereinbarung. Spesen und Fahrtkosten sowie die gesetzliche Mehrwertsteuer sind darin nicht enthalten.

### § 4 Vermittlungsprovision

Im Falle der Vermittlung von Verkaufsaufträgen erhält die Agentur für auf einen Erstauftrag im Laufe von zwei Jahren folgende Aufträge ab dem Datum des Eingangs des Erstauftrages auch dann eine Vermittlungsprovision gem. § 3, wenn sie an der Vermittlung des Folgeauftrags nicht beteiligt war.

### § 5 Verkaufsaufträge

Bei der Vermittlung von Verkaufsaufträgen für den Auftraggeber handelt die Agentur ausschließlich für den Auftraggeber und bereitet die Verträge zwischen diesem und dem Kunden in Abstimmung mit dem Auftraggeber bis zur Abschlussreife vor. Die Agentur übernimmt keine Haftung für die Erfüllung der Verträge durch die Vertragsparteien. Eventuelle Streitigkeiten zwischen dem Auftraggeber und dem vermittelten Kunden haben keinen Einfluss auf die Höhe der zu leistenden Provision.

### § 6 Durchführung / Organisation

Die Durchführung und Ausgestaltung der Veranstaltung erfolgt auf Basis des vorliegenden Konzepts. Wesentliche Veränderungen werden mit dem Kunden abgestimmt. Die TOGO Eventmanagement ist in der Ausgestaltung des Programms und der Auftritte nach Maßgabe des vereinbarten Ablaufplanes frei. Den künstlerischen Weisungen eines Dritten unterliegt sie dabei nicht. Von Seiten des Kunden werden die Ausstellungs- und Veranstaltungsräume an den Auf-, Abbau- und Veranstaltungstagen Mitarbeitern und Beauftragten der TOGO Eventmanagement für den Aufbau von Messeständen und Bühnenbauten, Installation von Beleuchtungs- und Beschallungstechnik, sowie für Bühnenproben zugänglich gemacht. Der Abbau beginnt in der Regel unmittelbar nach Veranstaltungsende. Alle Veranstaltungs- und Raumkosten, wie Energie, Raummiete, Aufsichtspersonal, Saaltechnik, Reinigung, Feuerwehr medizinische Notfallversorgung etc. werden in der Regel direkt vom Kunden abgerechnet. Personalgarderoben müssen in ausreichendem Umfang gestellt werden. Der Abschluss aller zur Durchführung dieses Vertrages notwendigen Verträge erfolgt im Namen und im Auftrag des Kunden. Die TOGO Eventmanagement wird hierdurch vom Kunden bevollmächtigt, alle Verträge, die zur Durchführung und Erfüllung des Vertrages notwendig oder zumindest zweckmäßig sind, im Namen des Kunden abzuschließen. Die TOGO Eventmanagement ist gegenüber Lieferanten, die vom Kunden mit Leistungen für die Veranstaltung beauftragt wurden, im Interesse und im Namen des Kunden weisungsberechtigt.

### § 7 Zahlungsbedingungen

Die vereinbarten Stundenhonorare sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

Die Agentur ist dazu berechtigt, in angemessenen Abständen Abschlagsrechnungen zu erstellen. Die Pauschalhonorare sind zu 50 % bei Auftragserteilung und zu 50 % nach Abschluss des Auftrages innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Provisionen für die Vermittlung von Verkaufsaufträgen sind innerhalb von 14 Tagen nach Vorlage des unterschriftsreifen Vertrags und Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Ab Fälligkeit ist das Honorar mit 8 Prozentpunkten p.a. über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen TOGO Eventmanagement (Stand 2010)

Seite 9 von 11

## § 8 Benachrichtigung

Sind bereits andere Dienstleister in dem Tätigkeitsbereich der Agentur vor Auftragserteilung tätig, ist der Auftraggeber verpflichtet, die Agentur darüber schriftlich zu informieren. Während der Tätigkeit der Agentur ist der Auftraggeber dazu verpflichtet, andere Dienstleister im Tätigkeitsbereich der Agentur nur mit deren schriftlicher Zustimmung zu beauftragen.

## § 9 Urheberrecht

Das Copyright an den Marketing- und Verkaufskonzepten sowie an allen erstellten Unterlagen, inkl. aus den Discothekenbetrieb „Foxy“ und Cube Club Melsungen bleibt bei der Agentur. Diese dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung abgeändert oder für andere Marketing- und Verkaufsmaßnahmen verwendet werden.

## § 10 Schweigepflicht

Die Agentur wird über alle ihr im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werdende Geschäftsgeheimnisse während und nach Auftragsausführung Stillschweigen bewahren. Sie ist jedoch dazu befugt, mit von ihr durchgeführten Kampagnen in eigener Sache zu werben.

## § 11 Reises-, Personal- und Durchführungskosten

Reisekosten und Spesen, insbesondere Verpflegung und Übernachtung für von der TOGO Eventmanagement beauftragtes Personal werden - soweit nicht anders vereinbart - nach Aufwand abgerechnet.

a) Flüge innerhalb Europas sowie Interkontinental-Flüge erfolgen in der Economy-Class. Bahnreisen erfolgen in der 2. Klasse.

b) Fahrten mit dem PKW werden mit 0,36 €/km berechnet. Die Unterbringung muss in mind. 3-Sterne Hotels im Einzelzimmer erfolgen. Die Verpflegung muss mind. eine warme Mahlzeit, bei Nachtarbeit eine weitere Mahlzeit und durchgängig warme und kalte Getränke enthalten.

c) Bahnreisen unter 350 km erfolgen in der 2. Klasse, darüber hinausgehende Fahrten erfolgen in der 1. Klasse.

d) Reisekosten und Spesen für die Geschäftsführung der TOGO Eventmanagement werden - soweit nicht anders vereinbart - nach Aufwand abgerechnet. Flüge innerhalb Europas erfolgen in der Business-Class, Interkontinental-Flüge ebenfalls. Bahnreisen erfolgen in der 1. Klasse. Fahrten mit dem PKW werden mit 0,45 €/km berechnet. Die Unterbringung sollte in mind. 4+-Sterne Hotels im Einzelzimmer erfolgen. Die Verpflegung muss mind. 2 warme Mahlzeiten, bei Nachtarbeit eine weitere Mahlzeit und durchgängig warme und kalte Getränke enthalten. Alle Aufwendungen und Auslagen der TOGO Eventmanagement, die nicht nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung zu übernehmen sind, werden nach Aufwand abgerechnet.

Alle Leistungen, die nicht in der Leistungsbeschreibung erfasst sind, sind auch dann zusätzlich vom Kunden zu vergüten, wenn die TOGO Eventmanagement nicht auf Leistungen Dritter zurückgreift, sondern die jeweilige Leistung durch eigene Mitarbeiter ausführen lässt. Die TOGO Eventmanagement ist berechtigt, Arbeiten, die die TOGO Eventmanagement im Namen und für Rechnung des Kunden an Dritte vergeben kann, durch eigene Mitarbeiter auszuführen und alsdann gesondert mit dem Kunden abzurechnen.

Eventuell entstehende GEMA-Gebühren, Kosten für Genehmigungsverfahren sowie Energie-, Wasser- und Abfallkosten werden vom Kunden übernommen.

## § 12 Haftung / Schadensersatz

Für dem Auftraggeber entstehende Schäden haftet die Agentur, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt wird, nur, falls diese von ihr oder ihren Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurde. Ist der Schaden auf eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person zurückzuführen, so haftet die Agentur für jedes fahrlässige Verhalten. Soweit die Verträge die Lieferung neu hergestellter Sachen oder Werkleistungen zum Gegenstand haben, haftet die Agentur für Sachmängel im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Haben Dritte die Sache oder das Werk für die Agentur erstellt, so tritt diese die ihr gegen den Dritten zustehenden Gewährleistungsansprüche

# Allgemeine Geschäftsbedingungen TOGO Eventmanagement (Stand 2010)

## Seite 10 von 11

bereits hiermit an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber nimmt diese Abtretung an. Der Auftraggeber hat zunächst den Dritten in Anspruch zu nehmen und kann von der Agentur grundsätzlich nur Nacherfüllung verlangen. Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung ist er jedoch nach seiner Wahl zur Minderung oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Im Übrigen, insbesondere bei der Lieferung gebrauchter Sachen, sind sämtliche Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen. Bestehende Schadensersatzansprüche sind der Höhe nach auf den bei dem jeweiligen Geschäft typischerweise entstehenden Schaden beschränkt.

### **§ 13 Rechte Dritter**

Der Auftraggeber sichert zu, dass alle der Agentur überlassenen Unterlagen frei von Rechten Dritter Anspruch genommen werden, so wird der Auftraggeber sie von hierdurch entstehenden Kosten, einschließlich der Kosten der Rechtsverfolgung freistellen und auf Verlangen der Agentur einen angemessenen Vorschuss auf diese leisten. Die Überprüfung, ob und gegebenenfalls in wieweit Werbe- und Verkaufskampagnen Rechte Dritter verletzen, ist, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, nicht Gegenstand der Tätigkeit der Agentur. Sollten sich während eines Auftrags Umstände (Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Abgabe einer Offenbarungsversicherung, erfolglose Zwangsvollstreckungsversuche, grundlose Nichtbegleichung von Rechnungen) ergeben, die auf mangelnde Bonität und Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers schließen lassen, so ist die Agentur dazu berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Gleiches gilt für den Fall, dass der Auftraggeber trotz schriftlicher Fristsetzung zur Erfüllung des Vertrags erforderliche Mitwirkungshandlungen nicht fristgerecht erbringt, auf andere Weise einen Abschluss der Tätigkeit der Agentur verhindert oder gegen andere Verpflichtungen aus dem Vertrag verstößt.

### **§ 14 Kündigung**

Kündigt der Auftraggeber den Vertrag mit der Agentur oder ist diese ihrerseits aus Gründen, die im Verantwortungsbereich des Auftraggebers liegen, zur Kündigung berechtigt, so behält sie den Anspruch auf die vertraglich vereinbarte Vergütung. Von dieser sind jedoch die Kosten ersparter Aufwendungen abzuziehen. Statt der Vergütung nach den Sätzen 1 und 2 kann die Agentur einen pauschalierten Schadensersatz von 30 % der vertraglich vereinbarten Vergütung für die gesamte Leistung verlangen, sofern der Auftraggeber nicht nachweist, dass ein geringerer Schaden entstanden ist. Die Zahlung ist 14 Tage nach Kündigung und Rechnungsstellung fällig und ab diesem Zeitpunkt mit 8 Prozentpunkten p.a. über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

### **§ 15 Aufrechnung**

Eine Aufrechnung kann nur mit rechtskräftig festgestellten oder von der Agentur unbestrittenen Ansprüchen erfolgen. Eine Aufrechnung aus den Discothekenbetrieb „Discothek FOXY“ und der Discothek „CUBE CLUB Melsungen“ findet keine Anwendung.

### **§ 16 Sonstiges**

Beide Vertragsparteien verpflichten sich, keinem Dritten Auskunft über das vereinbarte Honorar zu geben. Die Vertragsparteien gestatten sich gegenseitig, Pressemitteilungen herauszugeben. Die TOGO Eventmanagement ist in Publikationen auf Verlangen als Urheber und durchführende Agentur namentlich zu nennen.

Die skizzierten Ideen und Konzepte bleiben geistiges Eigentum der TOGO Eventmanagement. Eine weitergehende Nutzung, die Weitergabe an Dritte, eine teilweise oder komplette Realisierung bedarf der Zustimmung der TOGO Eventmanagement.

Die TOGO Eventmanagement ist berechtigt, die Produktion auf Bild- und Tonträgern jeder Art zu dokumentieren und alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Foto-, Video- und Filmaufnahmen, sowie sonstige technische Reproduktionen zur Eigenwerbung oder zu redaktionellen Zwecken zu verbreiten oder zu veröffentlichen und zwar ohne Einschränkung des räumlichen, sachlichen und zeitlichen Geltungsbereichen.

Die TOGO Eventmanagement behält sich ein Einspruchsrecht für eine über den Vertrag hinausgehende Nutzung und Verbreitung von Bild- und Tonträgern jeder Art durch den Kunden oder durch Dritte vor.

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen TOGO Eventmanagement (Stand 2010)**

**Seite 11 von 11**

Während der Dauer und für einen Zeitraum von zwölf Monaten nach Beendigung des Auftragsverhältnisses ist es dem Vertragspartner untersagt, geschäftliche Kontakte zu von der TOGO Eventmanagement gestelltem Personal aufzunehmen, wenn dadurch mit der TOGO Eventmanagement in Wettbewerb getreten wird. Für jeden Fall des Verstoßes gegen vorstehende Ziffer 4 verpflichtet sich der Vertragspartner, an die TOGO Eventmanagement unter Ausschluss der Einrede des Fortsetzungszusammenhangs eine Vertragsstrafe von € 5.000,00 zu zahlen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt hiervon unberührt.

## **VI. Sonstige Dienstleistungen und Verträge**

Für alle übrigen Dienstleistungen, Verträge und sonstige Geschäftsbeziehungen gelten die oben angeführten Allgemeinen Geschäftsbestimmungen entsprechend.

## **VII. Form / Schlussbestimmungen**

### **§ 1 Schriftform**

Sofern Schriftform vereinbart oder in diesen AGB vorgesehen ist, wird diese auch durch Übermittlung durch Fernkopie (Telefax) sowie durch ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen ist, gewahrt.

### **§ 2 Schlussbestimmungen**

1. Mündliche Nebenabreden sind nicht Vertragsrelevant und schließen keine Regelung dieser AGB aus.
2. Sollte eine Bestimmung eines Vertrages einschließlich der AGB unwirksam oder nicht wirksam in den Vertrag einbezogen worden sein, wird hiervon die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen oder des Vertrages nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, ersatzweise diejenige zulässige Regelung zu vereinbaren, die dem von ihnen wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.
3. Für diese AGB und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der TOGO Eventmanagement und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die deutsche Sprache ist Verhandlungs- und Vertragssprache.
4. Erfüllungsort ist der Sitz der TOGO Eventmanagement. Ist der Kunde Kaufmann, eine Privatperson mit alleinigem Wohnsitz im Ausland oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ist der Sitz der TOGO Eventmanagement ausschließlicher Gerichtsstand.